



Legende zur Liste der registrierten und bewilligten Betriebe tierische Nebenprodukte (Version 1.7.2018)

I Betriebsarten

I Bewilligte Zwischenbehandlungs- Lagerbetriebe für tierische Nebenprodukte (*> für Folgeprodukte s. Sektion II*)

- I - 1. Regionale Sammelstellen
- I - 2. alle anderen als regionale Sammelstellen

II Bewilligte Lagerbetriebe für Folgeprodukte

III Bewilligte Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlage

- III - 1. Verbrennungsanlagen
- III - 2. Mitverbrennungsanlagen
- III - 3. Betriebe, die tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte als Brennstoff verwenden

IV Bewilligte Verarbeitungsbetriebe

V Bewilligte Fettverarbeitungsbetriebe

VI Bewilligte Biogasanlagen

VII Bewilligte Kompostierungsanlagen

VIII Bewilligte Heimtierfutterbetriebe

IX Technische Anlagen (*inkl. jene für Pharmazeutika/Medizinprodukte, Tierpräparatoren, Gerbereien*)

(= Registrierte Betriebe oder Anlagen, die TNP oder Folgeprodukte für Verwendungszwecke ausserhalb der Futtermittelkette handhaben)

- IX - 1. Blut und Blutprodukte
- IX - 2. Blut und Blutprodukte von Equiden
- IX - 3. Häute und Felle und daraus hergestellte Erzeugnisse, Gerbereien
- IX - 4. Jagdtrophäen, Trophäen für taxidermische Zwecke und andere Präparate

- IX - 5. Wolle, Haare, Schweineborsten, Federn, Teile von Federn und Daunen
- IX - 6. Imkereierzeugnisse (im Rahmen der Imkerei "FARM"), und technische Verwendung (z.B. Herstellung von Bienenwachskerzen "TEC")
- IX - 7. Knochen, Knochenerzeugnisse, Horn, Hornerzeugnisse, Hufe, Huferzeugnisse (nicht zur Verwendung als Düngemittel bestimmt)
- IX - 8. Milch, Kolostrum und aus Milch oder Kolostrum gewonnene Erzeugnisse
- IX - 9. Andere registrierte Unternehmer (auch jene für den nationalen Markt "NAT")

X Eingetragene Verwender [= Registrierte Verwender von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten zu Ausstellungszwecken, für künstlerische Aktivitäten, zu Diagnose-, Bildungs- oder Forschungszwecken, sowie zu besonderen Fütterungszwecken > gemäss VO EG 1069/2009 Ausnahmen nach Artikel 17(1), 18(1) und 18 ((2))]

- X - 1. Verwendung zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecke (*> nach VTNP Art. 10 Abs. 3 Bst. g keine Meldepflicht falls K2 und K3*)
- X - 2. Verwendung für die Verfütterung tierischer Nebenprodukte an Zirkus- oder Zootiere (*siehe auch Art 10 Abs. 3 Bst f VTNP*)
- X - 3. Verwender für die Verfütterung an Aas fressende Vögel
- X - 4. Verfütterung an (andere) Wildtiere
- X - 5. Weitere besondere Verfütterungszwecke
- X - 6. Andere registrierte Unternehmer (auch solche für den nationalen Markt "NAT»)

XI Registrierte Sammelstellen (für tierische Nebenprodukte zu besonderen Fütterungszwecken, z.B. Zwischenhandel für TNP zur Verfütterung von Zootiere, s. auch im Anhang 1 Definition «Sammelstelle» nach EU-Recht)

XII Bewilligte Einrichtungen oder Betriebe, die organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel herstellen

XIII Andere registrierte Unternehmer

- XIII - 1. Anlagen oder Betriebe, die kosmetische Mittel in Verkehr bringen
- XIII - 2. Anlagen oder Betriebe, die aktive implantierbare Medizinprodukte in Verkehr bringen
- XIII - 3. Anlagen oder Betriebe, die klassische Medizinprodukte in Verkehr bringen
- XIII - 4. Anlagen oder Betriebe, die Medizinprodukte für die in-vitro-Diagnostik in Verkehr bringen
- XIII - 5. Anlagen oder Betriebe, die Tierarzneimittel in Verkehr bringen
- XIII - 6. Anlagen oder Betriebe, die Humanarzneimittel in Verkehr bringen
- XIII - 7. Anlagen oder Betriebe, die Zwischenprodukte handhaben
- XIII - 8. Transporteure
- XIII - 9. Händler
- XIII - 10. Lebensmittelbetriebe, die Erzeugnisse zu Fütterungszwecken abgeben (z.B. Molke, Kollagen, Gelatine, ausgeschmolzene Fette oder Fischöl)
- XIII - 11. Tierfriedhöfe
- XIII - 12. Weitere registrierte Unternehmer (auch solche für den nationalen Markt "NAT")

II Entsorgungstätigkeiten (s. auch Anhang 1)

CHAN	bedeutet, dass der Betrieb auch anerkannt ist für das Channeling-Verfahren beim Import von bestimmten Nebenprodukten (aus Drittländern) gemäss Artikel 8 (4) und (6) der Richtlinie 77/78/EG
BIOGP	Biogasanlage
COLC	Sammelstelle
COLL	Sammlung
CoIP	Mitverbrennungsanlage
COMP	Kompostieranlage
FERTP	Düngemittelbetrieb, der rohe TNP (inkl. Gülle) verarbeitet
DF-GRANEL	Verteiler von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln als Bulkware
DF ENVASA	Verteiler von abgepackten organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln
ENVAS-FERT	Betrieb, der organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel abpackt
FEEDP	Futtermittelbetrieb
FOODP	Lebensmittelbetrieb
GATRP	Betrieb Jagdtrophäen
HANDLP	«Umgang» mit tierischen Nebenprodukten nach deren Sammlung
INCP	Verbrennungsanlage
INTP	Zwischenbehandlungsbetrieb
OLCP	Fettverarbeitungsbetrieb
OALKHP	Alternative Methode: Anlage für Alkalische Hydrolyse
OBIODP	Alternative Methode: Biodieselherstellungsanlage
OBRGAP	Alternative Methode: Brookes-Vergasungsanlage
OHPHBP	Anlage für Hochdruck-Hydrolyse-Biogasverfahren
OHPHTP	Anlage für Thermo-Druck-Hydrolyse
OCAFTB	Alternative Methode: Verbrennung von Tierfett in einem Wärmeboiler
COMBT	Betrieb, der tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte als Brennstoff verwendet
OTMB	Alternative Methode: Thermomechanische Herstellung von Biobrennstoffen
OLTPPM	Alternative Methode: Kalkbehandlung für Schweine- und Geflügelgülle
OMSCP	Alternative Methode: Mehrstufen-Katalyseverfahren für die Herstellung erneuerbarer Brennstoffe
OEFP	Alternative Methode: Silage von Fischmaterial
ORAT	für die Organisation des Transports verantwortlicher Unternehmer
OTHER	Andere Tätigkeiten (<u>bitte nähere Angaben</u>)
PETPP	Heimtierfutterbetrieb, der ausschliesslich verarbeitete tierische Nebenprodukte (= Folgeprodukte) verwendet
PETPR	Heimtierfutterbetrieb, der rohe tierische Nebenprodukte verwendet
PHAR	Pharmazeutischer Betrieb, einschliesslich aller Arten von Medizinprodukten
PROCP	Verarbeitungsbetrieb
RETAIL	Einzelhandel
STORP	Lagerbetrieb
TAN	Gerberei
TRANS	Transport von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten
UCOSM	Verwendung für kosmetische Mittel
UDOG	Verwendung zur Fütterung an Hunde aus anerkannten Zwingern oder an Meuten und Hunde und Katzen in Tierheimen oder Jagdmeuten
UDER	Verwendung zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken
UFERT	Verwendung für organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel
UFUR	Verwendung zur Fütterung von Pelztieren

UINSE	Verwendung von Insekten (einschließlich Maden) und Würmer als Fischköder
UNEC	Verwendung zur Fütterung an aasfressende Vögel
URBP	Verwendung zur Fütterung von Reptilien und Raubvögeln
UWILD	Verwendung zur Fütterung von Wildtieren
UZOO	Verwendung zur Fütterung von Zoo/Zirkustieren
O-TRADE	Registrierte Händler, einschließlich Speditionen im Fall der Ausfuhr in Drittländer oder Einfuhr aus Drittländern

III Produkte (s. auch Anhang 1)

API	Imkereinebenprodukte
BHHP	Knochen, Hörner, Hufe und daraus hergestellte Erzeugnisse
BIOG	Biogas
BIOD	Biodiesel
BIOR	Rückstände aus der Biogasherstellung, ausgenommen Biogas
BLM	Blutmehl (verarbeitetes tierisches Protein)
BLPF	Blutprodukte zur Verfütterung
BLPT	Blutprodukte für technische Verwendung
BL	Blut
* BP	Blutprodukte ausschliesslich von Nicht-Wiederkäuern
CAD	Ganze Tierkörper von toten Tieren (Kadaver)
COL	Kollagen
COMR	Kompost nach der Kompostierung
COSM	Kosmetische Mittel
CATW	Küchen- und Speiseabfälle
CSSM	Zentrifugen- und Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung
DP	Folgeprodukte
DCAP	Dikalziumphosphate
DTC	Magen-Darminhalt
EGG	Eiprodukte
FERT	Organische Düngemittel, andere als COMR, BIOR, MANU, MANP
FERT-GRA	Organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel Bulkware
FERT-ENV	Organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verpackt
FATB	"Fettkugeln" für Vögel
FATOT	Ausgeschmolzene Fette und Fischöl für andere Zwecke als zur Fütterung oder zur Fettverarbeitung
FATOL	Ausgeschmolzene Fette von tierischen Nebenprodukten für die Fettverarbeitung
FATD	Fettderivate
FATF	Ausgeschmolzene Fette und Fischöl zur Verfütterung
FEED	Futtermittelproduktion (<u>bitte nähere Angaben</u>)
FIM	Fischmehl
FORMF	Produkte tierischer Herkunft, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind
FUR	Pelztiere
GEL	Gelatine
GATR	Jagdtrophäen
GRE	Grieben
HISKR	Rohe Häute und Felle
HISKT	Behandelte Felle und Häute
HYDP	Hydrolysiertes Protein
INSE	Insekten einschliesslich Maden und Würmer

MANU	Unbehandelte Gülle
MANP	Verarbeitete Gülle und Gülleprodukte
MBM	Fleisch und Knochenmehl (Kategorie 1, 2)
MEDD	Medizinprodukte
MIMC	Milch, Milchprodukte und Kolostrum, sowie Erzeugnisse daraus
OTHER	Andere Produkte (<u>bitte nähere Angaben</u>):
PAP	Verarbeitetes tierisches Protein ausser Blutmehl und Fischmehl (= Kategorie 3); <u>Angabe der Tierarten</u> : [Vögel, Wiederkäuer, Schweine, andere Säugetiere, Fische (> Arten angeben), Weichtiere, Schalentiere), Insekten, andere Wirbellose; gemischt, von Nichtwiederkäuerarten, gemischt, enthält Wiederkäuermaterial]
* PAPO	ausschliesslich verarbeitetes tierisches Protein von Nichtwiederkäuern
PETC	Heimtierfutter in Dosen
PETD	Kauspielzeuge für Heimtiere
PETFI	Geschmacksverstärkende Fleischextrakte zur Herstellung von Heimtierfutter
PETP	Verarbeitetes Heimtierfutter, ausgenommen Dosenfutter
PETR	Rohes Heimtierfutter
PHARM	Pharmazeutische Produkte
RAW	Rohe tierische Nebenprodukte für die Verarbeitung (ausser zu rohem Heimtierfutter und TNP für Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecke)
SERE	Blut und Blutprodukte von Equiden
TCAP	Trikalziumphosphat
HBF	Wolle, Haare, Borsten, Federn
WWT	Gesammeltes Material aus der Abwasserbehandlung
SAMP	Probematerial (Handelsmuster oder für Forschung und Diagnostik)

* Erläuterungen zu den Produkten «BP» und «PAPO»

«TSE feed ban registration authorization» nach dem TSE-Recht der EU (VO EG 999/2001)

«BP» steht (auf der Stufe TNP-Betriebe) für «registrierte» Anlagen oder Betriebe, die Blutprodukte ausschliesslich auf der Basis von Nichtwiederkäuerblut herstellen oder lagern, sowie «bewilligte» Anlagen oder Betriebe», von denen aufgrund einer anerkannt getrennten Produktion oder Lagerung ebenfalls reine Nichtwiederkäuerblutprodukte für die Herstellung von Futtermitteln bezogen werden können.

«PAPO» steht (auf der Stufe TNP-Betriebe) für «registrierte» Anlagen oder Betriebe, die verarbeitete tierische Proteine ausschliesslich auf der Basis von Nichtwiederkäuer-TNP (k3) herstellen oder lagern, sowie «bewilligte» Anlagen oder Betriebe», von denen aufgrund einer anerkannt getrennten Produktion oder Lagerung ebenfalls reine verarbeitete Nichtwiederkäuerproteine für die Herstellung von Futtermitteln (oder ggf. für den Export nach Drittländern) bezogen werden können.

Anhang 1: Definitionen nach EU-Recht

Verordnung EG 1069/2009

Artikel 3 Definitionen

1. „**tierische Nebenprodukte**“: ganze Tierkörper oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs beziehungsweise andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen;
2. „**Folgeprodukt**“: Produkte, die durch eine(n) oder mehrere Behandlungen, Umwandlungen oder Verarbeitungsschritte aus tierischen Nebenprodukten gewonnen werden;
3. „**Erzeugnisse tierischen Ursprungs**“: Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang I Nummer 8.1;
4. „**Schlachtkörper**“: Schlachtkörper im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang I Nummer 1.9;
5. „**Tier**“: ein Wirbeltier oder wirbelloses Tier;
6. „**Nutztier**“:
 - a) ein Tier, das vom Menschen gehalten, gemästet oder gezüchtet und zur Gewinnung von Lebensmitteln, Wolle, Pelz, Federn, Fellen und Häuten oder sonstigen von Tieren gewonnenen Erzeugnissen oder zu sonstigen landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wird;
 - b) Equiden;
7. „**Wildtier**“: ein nicht von Menschen gehaltenes Tier;
8. „**Heimtier**“: ein Tier einer Art, die normalerweise von Menschen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt wird;
9. „**Wassertier**“: ein Wassertier gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2006/88/EG;
10. „**zuständige Behörde**“: die zentrale Behörde eines Mitgliedstaats, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist oder jegliche andere Behörde, der diese Zuständigkeit übertragen wurde; dies schließt gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlands ein;
11. „**Unternehmer**“: die natürlichen oder juristischen Personen, unter deren effektiver Kontrolle sich ein tierisches Nebenprodukt oder ein Folgeprodukt befindet; dies schließt Beförderungsunternehmen, Händler und Verwender ein;
12. „**Verwender**“: die natürlichen oder juristischen Personen, die tierische Nebenprodukte und ihre Folgeprodukte für besondere Fütterungszwecke, für Forschungszwecke oder für andere besondere Zwecke verwenden;
13. „**Anlage**“ oder „**Betrieb**“: jeder Ort an dem die Tätigkeit in Zusammenhang mit der Handhabung tierischer Nebenprodukte oder Folgeprodukte steht; ausgenommen davon sind Fischereifahrzeuge;
14. „**Inverkehrbringen**“: jede Tätigkeit, die zum Ziel hat, tierische Nebenprodukte oder deren Folgeprodukte an Dritte in der Gemeinschaft zu verkaufen oder jede andere Form der Lieferung gegen Bezahlung oder kostenlos an Dritte oder der Lagerung zur späteren Lieferung an Dritte;
15. „**Durchfuhr**“: die Verbringung durch die Gemeinschaft aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlands in das Hoheitsgebiet eines Drittlands auf anderem Wege als auf dem See- oder Luftweg;
16. „**Ausfuhr**“: die Verbringung aus der Gemeinschaft in ein Drittland;
17. „**transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE)**“: alle transmissiblen spongiformen Enzephalopathien gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
18. „**spezifiziertes Risikomaterial**“: spezifiziertes Risikomaterial gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
19. „**Drucksterilisation**“: die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte nach Zerkleinerung in Partikelgrößen von höchstens 50 mm bei einer Kerntemperatur von mehr als 133 °C ununterbrochen mindestens 20 Minuten lang und bei einem absoluten Druck von mindestens 3 bar;
20. „**Gülle**“: Exkrememente und/oder Urin von Nutztieren abgesehen von Zuchtfisch, mit oder ohne Einstreu;
21. „**genehmigte Deponie**“: eine Deponie, für die eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 1999/31/EG erteilt wurde;
22. „**organisches Düngemittel**“ und „**Bodenverbesserungsmittel**“: Materialien tierischen Ursprungs, die einzeln oder gemeinsam zur Erhaltung bzw. zur Verbesserung der Pflanzenernährung und der physikalisch-chemischen Eigenschaften sowie der biologischen Aktivität des Bodens verwendet werden; darunter auch Gülle, nicht mineralisierter Guano, Magen- und Darminhalt, Kompost und Fermentationsrückstände;
23. „**entlegenes Gebiet**“: ein Gebiet, in dem der Tierbestand so gering ist und die betreffenden Beseitigungsanlagen oder -betriebe so weit entfernt sind, dass der mit der Sammlung und dem

Transport verbundene Aufwand im Vergleich zu einer Beseitigung an Ort und Stelle unangemessen wäre;

24. „**Lebensmittel**“: Lebensmittel gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
25. „**Futtermittel**“: Futtermittel gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
26. „**Zentrifugen- oder Separatorenschlamm**“: Material, das als ein Nebenprodukt nach der Reinigung von Rohmilch und Trennung von Magermilch und Rahm von Rohmilch anfällt;
27. „**Abfall**“: Abfall im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG.

Verordnung EU 142/2011

ANHANG I BEGRIFFSBESTIMMUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 2

1. „**Pelztiere**“: zur Erzeugung von Pelzen gehaltene oder gezüchtete Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden;
2. „**Blut**“: frisches Vollblut;
3. „**Futtermittel-Ausgangserzeugnis**“: die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 definierten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die tierischen Ursprungs sind, einschließlich verarbeitete tierische Proteine, Blutprodukte, ausgeschmolzene Fette, Ei-Erzeugnisse, Fischöl, Fettderivate, Kollagen, Gelatine und hydrolysierte Proteine, Dicalciumphosphat, Tricalciumphosphat, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum, Kolostrumerzeugnisse und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm;
4. „**Blutprodukte**“: aus Blut oder Blutfraktionen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Blutmehl; dazu zählen getrocknetes/gefrorenes/flüssiges Plasma, getrocknetes Vollblut, getrocknete/gefrorene/flüssige rote Blutkörperchen oder Fraktionen davon und Mischungen;
5. „**verarbeitetes tierisches Protein**“: ausschließlich aus Material der Kategorie 3 gewonnenes tierisches Protein, das gemäß Anhang X Kapitel II Abschnitt 1 (einschließlich Blutmehl und Fischmehl) so verarbeitet wurde, dass es direkt als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder auf andere Weise in Futtermitteln, einschließlich Heimtierfutter, oder in organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln verwendet werden kann; nicht dazu gehören Blutprodukte, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum, Kolostrumerzeugnisse, Zentrifugen- oder Separatorenschlamm, Gelatine, hydrolysierte Proteine und Dicalciumphosphat, Eier und Ei-Erzeugnisse, einschließlich Eierschalen, Tricalciumphosphat und Kollagen;
6. „**Blutmehl**“: durch Hitzebehandlung von Blut oder Blutfraktionen gemäß Anhang X Kapitel II Abschnitt 1 gewonnenes verarbeitetes tierisches Protein;
7. „**Fischmehl**“: verarbeitetes tierisches Protein von Wassertieren, ausgenommen Meeressäugetiere; (gültig bis zum 29.05.2017)
7. „**Fischmehl**“: verarbeitetes tierisches Protein von Wassertieren, ausgenommen Meeressäugetiere, einschließlich gezüchteter wirbelloser Wassertiere, unter anderem derjenigen, die unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2006/88/EG des Rates (*) fallen, sowie Seesternen der Art *Asterias rubens*, die in einem Weichtier-Erzeugungsgebiet geerntet werden;
8. „**ausgeschmolzene Fette**“: Fette aus der Verarbeitung:
 - a) tierischer Nebenprodukte; oder
 - b) von Erzeugnissen für den menschlichen Verzehr, die ein Unternehmer für andere Zwecke als den menschlichen Verzehr vorgesehen hat;
9. „**Fischöl**“: Öl aus der Verarbeitung von Wassertieren, ausgenommen Meeressäugetiere, einschließlich gezüchteter wirbelloser Wassertiere, unter anderem derjenigen, die unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2006/88/EG fallen, sowie Seesternen der Art *Asterias rubens*, die in einem Weichtier-Erzeugungsgebiet geerntet werden, oder Öl aus der Verarbeitung von Fisch zum menschlichen Verzehr, das ein Unternehmer für andere Zwecke als den menschlichen Verzehr vorgesehen hat;
10. „**Imkerei-Nebenerzeugnisse**“: Honig, Bienenwachs, Gelée Royale, Propolis und Pollen, die nicht zum Verzehr bestimmt sind;
11. „**Kollagen**“: aus tierischen Häuten, Fellen, Knochen und Sehnen gewonnene Erzeugnisse auf Proteinbasis;
12. „**Gelatine**“: natürliches, lösliches Protein, gelierend oder nichtgelierend, das durch die teilweise Hydrolyse von Kollagen aus Knochen, Häuten und Fellen, Sehnen und Bändern von Tieren gewonnen wird;
13. „**Grieben**“: die proteinhaltigen Ausschmelzungsrückstände nach teilweiser Trennung von Fett und Wasser;
14. „**hydrolysierte Proteine**“: durch Hydrolyse tierischer Nebenprodukte gewonnene Polypeptide, Peptide und Aminosäuren sowie Mischungen davon;

15. „**Weißwasser**“: eine Mischung aus Milch, Erzeugnissen auf Milchbasis oder daraus gewonnenen Erzeugnissen mit Wasser, die beim Spülen von Milchverarbeitungsanlagen, einschließlich Behältern für Milcherzeugnisse, vor der Reinigung und Desinfektion gesammelt wird;
16. „**Heimtierfutter in Dosen**“: wärmebehandeltes Heimtierfutter in luftdicht verschlossenen Behältern;
17. „**Kauspielzeug**“: aus ungegerbten Huftierhäuten und -fellen oder aus anderem Material tierischen Ursprungs hergestellte Produkte zum Kauen für Heimtiere;
18. „**geschmacksverstärkende Fleischextrakte**“: ein flüssiges oder dehydriertes Folgeprodukt tierischen Ursprungs, das zur Steigerung der Schmackhaftigkeit von Heimtierfutter eingesetzt wird;
19. „**Heimtierfutter**“: Futtermittel, außer Material gemäß Artikel 24 Absatz 2, für Heimtiere und Kauspielzeug aus tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten, das
 - a) Material der Kategorie 3 enthält, ausgenommen das in Artikel 10 Buchstaben n, o und p der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 genannte Material, und
 - b) eingeführtes Material der Kategorie 1 enthalten kann, das aus tierischen Nebenprodukten von Tieren besteht, die einer vorschriftswidrigen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 96/22/EG oder Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/23/EG unterzogen wurden;
20. „**verarbeitetes Heimtierfutter**“: Heimtierfutter, ausgenommen rohes Heimtierfutter, das gemäß Anhang XIII Kapitel II Nummer 3 hergestellt wurde;
21. „**rohes Heimtierfutter**“: Heimtierfutter, das bestimmtes Material der Kategorie 3 enthält, das zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt oder tiefgefroren wurde;
22. „**Küchen- und Speiseabfälle**“: alle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß- und Haushaltsküchen, stammenden Speisereste einschließlich gebrauchten Speiseöls;
23. „**Fermentationsrückstände**“: Rückstände, einschließlich der flüssigen Fraktion, aus der Umwandlung tierischer Nebenprodukte in einer Biogasanlage;
24. „**Magen- und Darminhalt**“: der Inhalt von Magen und Darm von Säugetieren und Laufvögeln;
25. „**Fettderivate**“: aus ausgeschmolzenen Fetten gewonnene Produkte, die hinsichtlich ausgeschmolzener Fette der Kategorie 1 oder 2 gemäß Anhang XIII Kapitel XI verarbeitet wurden;
26. „**Guano**“: ein natürliches Produkt, das aus den Exkrementen von Fledermäusen oder wilden Seevögeln gesammelt wurde und nicht mineralisiert ist;
27. „**Fleisch- und Knochenmehl**“: tierisches Protein aus der Verarbeitung von Material der Kategorie 1 oder 2 gemäß einer der in Anhang IV Kapitel III genannten Verarbeitungsmethoden;
28. „**behandelte Häute und Felle**“: Folgeprodukte aus unbehandelten Häuten und Fellen, ausgenommen Kauspielzeug, die
 - a) getrocknet wurden;
 - b) vor dem Versand mindestens 14 Tage lang trocken oder nass gesalzen wurden;
 - c) mindestens sieben Tage lang mit Meersalz unter Zusatz von 2 % Natriumkarbonat gesalzen wurden;
 - d) mindestens 42 Tage lang bei einer Temperatur von mindestens 20 °C getrocknet wurden; oder
 - e) einem anderen Konservierungsverfahren als der Gerbung unterzogen wurden;
29. „**unbehandelte Häute und Felle**“: alle kutanen und subkutanen Gewebe, die keiner anderen Behandlung als Schneiden, Kühlen oder Tiefgefrieren unterzogen wurden;
30. „**unbehandelte Federn und Federteile**“: Federn und Federteile, ausgenommen solche Federn oder Federteile, die
 - a) einer Dampfspannung ausgesetzt wurden; oder
 - b) mit einer anderen Methode behandelt wurden, die gewährleistet, dass keine unannehmbaren Risiken verbleiben;
31. „**unbehandelte Wolle**“: Wolle, ausgenommen solche Wolle, die
 - a) industriell gewaschen wurde;
 - b) beim Gerben gewonnen wurde;
 - c) mit einer anderen Methode behandelt wurde, die gewährleistet, dass keine unannehmbaren Risiken verbleiben;
 - d) von anderen Tieren als Schweinen stammt und maschinell gewaschen wurde; diese maschinelle Wäsche umfasst das Eintauchen der Wolle in aufeinanderfolgende Bäder mit Wasser, Seife und Natriumhydroxid oder Kaliumhydroxid; oder
 - e) von anderen Tieren als Schweinen stammt, zum direkten Versand an eine Anlage zur Herstellung von Folgeprodukten aus Wolle für die Textilindustrie bestimmt ist und mindestens einer der folgenden Behandlungen unterzogen wurde:
 - i) chemische Enthaarung mittels Kalkhydrat oder Natriumsulfid,
 - ii) Begasung mit Formaldehyd in einer luftdicht verschlossenen Kammer während mindestens 24 Stunden,

- iii) industrielle Wäsche, bestehend aus dem Eintauchen der Wolle in ein wasserlösliches Reinigungsmittel mit einer Temperatur von 60-70 °C,
- iv) Lagerung – dies kann die Transportzeit mit einschließen – bei einer Temperatur von 37 °C für die Dauer von 8 Tagen, bei einer Temperatur von 18 °C für die Dauer von 28 Tagen oder bei einer Temperatur von 4 °C für die Dauer von 120 Tagen;

32. **„unbehandelte Haare“**: Haare, ausgenommen solche Haare, die
- a) industriell gewaschen wurden;
 - b) beim Gerben gewonnen wurden;
 - c) mit einer anderen Methode behandelt wurden, die gewährleistet, dass keine unannehmbaren Risiken verbleiben;
 - d) von anderen Tieren als Schweinen stammen und maschinell gewaschen wurden; diese maschinelle Wäsche umfasst das Eintauchen der Haare in aufeinanderfolgende Bäder mit Wasser, Seife und Natriumhydroxid oder Kaliumhydroxid; oder
 - e) von anderen Tieren als Schweinen stammen, zum direkten Versand an eine Anlage zur Herstellung von Folgeprodukten aus Haaren für die Textilindustrie bestimmt sind und mindestens einer der folgenden Behandlungen unterzogen wurden:
 - i) chemische Enthaarung mittels Kalkhydrat oder Natriumsulfid,
 - ii) Begasung mit Formaldehyd in einer luftdicht verschlossenen Kammer während mindestens 24 Stunden,
 - iii) industrielle Wäsche, bestehend aus dem Eintauchen der Haare in ein wasserlösliches Reinigungsmittel mit einer Temperatur von 60-70 °C,
 - iv) Lagerung – dies kann die Transportzeit mit einschließen – bei einer Temperatur von 37 °C für die Dauer von 8 Tagen, bei einer Temperatur von 18 °C für die Dauer von 28 Tagen oder bei einer Temperatur von 4 °C für die Dauer von 120 Tagen;“
33. **„unbehandelte Schweinsborsten“**: Schweinsborsten, ausgenommen solche Schweinsborsten, die
- a) industriell gewaschen wurden;
 - b) beim Gerben gewonnen wurden; oder
 - c) mit einer anderen Methode behandelt wurden, die gewährleistet, dass keine unannehmbaren Risiken verbleiben;
34. **„Ausstellungsstück“**: tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte für Ausstellungszwecke oder künstlerische Tätigkeiten;
35. **„Zwischenprodukt“**: ein Folgeprodukt,
- a) das für Verwendungszwecke im Rahmen der Herstellung von Arzneimitteln, Tierarzneimitteln, Medizinprodukten für ärztliche und tierärztliche Zwecke, aktiven implantierbaren medizinischen Geräten, In-vitro-Diagnostika für ärztliche und tierärztliche Zwecke, Laborreagenzien oder kosmetischen Mitteln wie folgt bestimmt ist:
 - i) als Material in einem Herstellungsprozess oder in der Endproduktion eines Endprodukts;
 - ii) zur Validierung oder Verifizierung während eines Herstellungsprozesses; oder
 - iii) bei der Qualitätskontrolle eines Endprodukts;
 - b) dessen Entwicklungs-, Verarbeitungs- und Herstellungsphasen soweit abgeschlossen sind, dass es als Folgeprodukt gilt und dass das Material unmittelbar oder als Bestandteil eines Produkts für die Zwecke gemäß Buchstabe a infrage kommt;
 - c) das jedoch einer gewissen weiteren Handhabung oder Verarbeitung bedarf (z. B. Mischung, Beschichtung, Zusammensetzung oder Verpackung), damit es sich für das Inverkehrbringen oder den Einsatz als Arzneimittel, Tierarzneimittel, Medizinprodukt für ärztliche und tierärztliche Zwecke, aktives implantierbares medizinisches Gerät, In-vitro-Diagnostikum für ärztliche und tierärztliche Zwecke, Laborreagenz oder kosmetisches Mittel eignet;
36. **„Laborreagenz“**: ein abgepacktes gebrauchsfertiges Produkt, das tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthält und als solches oder kombiniert mit Stoffen nichttierischen Ursprungs für besondere Laborzwecke als Reagenz oder als Reagenzprodukt, als Kalibriermittel oder Kontrollmaterial zum Nachweis, zur Messung, Untersuchung oder Herstellung anderer Stoffe bestimmt ist;
37. **„In-vitro-Diagnostikum“**: ein abgepacktes gebrauchsfertiges Produkt, das ein Blutprodukt oder ein anderes tierisches Nebenprodukt enthält und als solches oder kombiniert als Reagenz, Reagenzprodukt, Kalibriermittel, Satz o-der sonstiges System zur In-vitro-Untersuchung von Proben menschlichen oder tierischen Ursprungs verwendet wird und ausschließlich oder im Wesentlichen dazu dient, physiologische Zustände, Gesundheitszustände, eine Krankheit oder eine genetische Anomalie zu erkennen oder die Unbedenklichkeit und Verträglichkeit mit anderen Reagenzien zu prüfen; nicht dazu zählen Spenderorgane oder Blut;
38. **„Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke“**: für die nachfolgenden Zwecke bestimmte tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte: Untersuchung im Rahmen von Diagnose oder Analyse zur Förderung

des Fortschritts in Wissenschaft und Technik im Zusammenhang mit Bildungs- oder Forschungstätigkeiten;

39. „**Handelsmuster**“: für besondere von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 genehmigte Studien oder Analysen vorgesehene tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte, die zur Durchführung eines Herstellungsverfahrens, einschließlich der Verarbeitung tierischer Nebenprodukte oder Folgeprodukte, der Entwicklung von Futtermitteln, Heimtierfutter oder Folgeprodukten und der Prüfung von Maschinen oder Ausrüstung, bestimmt sind;
40. „**Mitverbrennung**“: die Verwertung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten, wenn sie Abfall sind, in einer Mitverbrennungsanlage;
41. „**Verbrennung**“: ein Verfahren, bei dem Brennstoff oxidiert wird, um den Energiewert der tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte, wenn sie kein Abfall sind, zu nutzen;
42. „**Abfallverbrennung**“: die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten als Abfall in einer Abfallverbrennungsanlage gemäß Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie 2000/76/EG;
43. „**Abfallverbrennungs- und Mitverbrennungsrückstände**“: jegliche Rückstände gemäß Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2000/76/EG, die in Abfallverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen bei der Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten entstehen;
44. „**Farbcodierung**“: die systematische Verwendung von Farben gemäß Anhang VIII Kapitel II Nummer 1 Buchstabe c zur Präsentation von Informationen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung auf der Oberfläche bzw. einem Teil der Oberfläche von Verpackungen, Behältern oder Fahrzeugen oder auf einem daran angebrachten Etikett oder Bildzeichen;
45. „**Zwischenbehandlung**“: die in Artikel 19 Buchstabe b genannten Zwischenschritte, ausgenommen die Lagerung;
46. „**Gerben**“: das Härten von Häuten mit pflanzlichen Gerbstoffen, Chromsalzen oder anderen Stoffen wie Aluminiumsalzen, Eisen-(III)-Salzen, Silikaten, Aldehyden und Chinonen oder anderen synthetischen Härtungsmitteln;
47. „**Taxidermie**“: die Kunst des Präparierens, Ausstopfens und Montierens von Tierhäuten in einer Weise, die das Tier in seiner natürlichen Haltung erscheinen lässt und die ausschließt, dass unannehmbare Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier über die montierte Haut übertragen werden;
48. „**Handel**“: den Warenaustausch zwischen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
49. „**Verarbeitungsmethoden**“: die in Anhang IV Kapitel III und IV aufgeführten Methoden;
50. „**Charge**“: eine in einer einzigen Anlage mit einheitlichen Produktionsparametern, wie etwa dem Ursprung der Materialien, hergestellte Produktionseinheit oder eine Reihe solcher Einheiten, sofern sie in kontinuierlicher Reihenfolge hergestellt und zusammen als eine Versandeinheit gelagert werden;
51. „**Luftdicht verschlossener Behälter**“: ein Behälter, der seiner Konzeption nach dazu bestimmt ist, seinen Inhalt gegen das Eindringen von Mikroorganismen zu schützen;
52. „**Biogasanlage**“: eine Anlage, in der tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte zumindest einen Teil des Materials bilden, das unter anaeroben Bedingungen biologisch abgebaut wird;
53. „**Sammelstellen**“: Einrichtungen, ausgenommen Verarbeitungsbetriebe, in denen die in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 aufgeführten tierischen Nebenprodukte zur Fütterung der in dem genannten Artikel aufgeführten Tiere gesammelt werden;
54. „**Kompostieranlage**“: eine Anlage, in der tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte zumindest einen Teil des Materials bilden, das unter aeroben Bedingungen biologisch abgebaut wird;
55. „**Mitverbrennungsanlage**“: jede ortsfeste oder nicht ortsfeste Anlage, deren Hauptzweck in der Energieerzeugung oder der Produktion stofflicher Erzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2000/76/EG besteht;
56. „**Abfallverbrennungsanlage**“: jede ortsfeste oder nicht ortsfeste technische Einheit und Ausrüstung, die zur thermischen Behandlung von Abfall gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/76/EG eingesetzt wird;
57. „**Heimtierfutterbetrieb**“: ein Betrieb oder eine Einrichtung zur Herstellung von Heimtierfutter oder geschmacks-verstärkenden Fleischextrakten gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009;
58. „**Verarbeitungsbetrieb**“: ein Betrieb oder eine Einrichtung zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, in dem/der tierische Nebenprodukte gemäß Anhang IV und/oder Anhang X verarbeitet werden;
59. „**Kultursubstrat**“: Material, einschließlich Pflanzerde, natürlicher Boden ausgenommen, in dem Pflanzen angebaut werden und das unabhängig von natürlichem Boden verwendet wird.